

## Die Bußanstalt der Kirche.

---

### 1. Die Buße, eine Gnade von Gott.

In der heiligen Taufe erhält der Mensch das Gewand der Unschuld, mit der Mahnung, daß er für die Erhaltung der Reinheit desselben Sorge trage, um es einstens unversehrt, ohne Makel einer Sünde, vor den Richterstuhl Jesu Christi bringen zu können. Wiederholt wird er gemahnt bei der Ueberreichung der brennenden Kerze, die Taufgnade zu bewahren. Nur wenn er mit diesem Gewande geschmückt ist, werde er einst zu dem Hochzeitsmahle des göttlichen Lammes zugelassen werden.

Bei dieser Anordnung der göttlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit wäre es, da die menschliche Gebrechlichkeit so groß ist, wohl um das Heil der meisten Menschen geschehen, wenn kein Mittel vorhanden wäre, wodurch der Mensch die nach der Taufe verlorne Unschuld wieder erlangen könnte. Aber da offenbart sich uns in der Bußanstalt der Kirche Gottes unendliche Barmherzigkeit, der nicht den Tod des Sünder will, sondern daß er sich bekehre und ewig lebe. Der göttliche Heiland gab den Aposteln und ihren Nachfolgern die Macht, Sünden zu vergeben, oder vorzubehalten. Hier ist die Rettung für den sündigen Menschen. „Gleichwie — sagt der römische Katechismus — nach zertrümmertem Schiffe die einzige Zuflucht für die Rettung des Lebens darin liegt, wenn man vielleicht aus dem Schiffbruche ein Brett erfassen kann; so ist nach verlorner Taufunschuld, wenn man nicht zur Buße seine Zuflucht nimmt, keine Hoffnung zur Erlangung

der ewigen Seligkeit.“<sup>1)</sup> Daher wird die Buße von den Vätern „secunda post naufragium tabula“ genannt.

Allein Gottes Gerechtigkeit verlangt, daß der Mensch, wenn er die verlorne Taufgnade wieder erlangen will, sich Werken der Buße unterziehe, theils als einer freiwilligen Züchtigung für die begangenen Sünden, theils als einem Verwahrungsmittel gegen künftige Rückfälle. Sowie er durch das heiligende Wasser der Taufe von der Missethat rein gewaschen wurde, so können ihn jetzt nur die Werke der Abtötung, die Thränen der Buße von der Sünde reinigen, und ihm zur Erlangung der verlorenen Taufgnade verhelfen. Deshalb wird die Buße von den Vätern auch „laboriosus Baptismus“ genannt.

Daran erinnert die Kirche die Gläubigen durch die feierliche Asperzion mit dem geweihten Wasser, welche an jedem Sonntage vor dem Hauptgottesdienste angeordnet ist. Der Sonntag ist der Gedächtnistag der Auferstehung Jesu Christi, und in dieser erkennen wir wieder die heilige Bürgschaft unserer Auferstehung zu einem neuen geistigen Leben durch die Wassertaufe. Die Besprengung mit dem geweihten Wasser an den Sonntagen erinnert uns daher, daß wir zur würdigen Anbetung des Allerheiligsten uns in der Kirche mit jener inneren Reinigkeit einfinden sollen, die wir in der heiligen Taufe erlangt haben. Wer aber diese Gnade durch Sünden verloren hat, den sollen die auf ihn fallenden Tropfen des Weihwassers an die Thränen der Buße erinnern, wodurch er die Vergebung der Sünden, und somit die Reinigkeit des Herzens wieder zu erhalten trachten soll.

Diese Neue sucht die Kirche in uns zu erwecken durch das dabei angeordnete Absingen der Antiphon „Asperges me hysopo etc.“ aus dem Bußpsalm „Miserere mei Deus“ sammt dem ersten Verse dieses Psalms. Wir hören darin den reumüthigen

<sup>1)</sup> Ut enim confracta navi unum vitae servanda perfugium reliquum est, si forte tabulam aliquam de naufragio liceat arripere: ita post amissam Baptismi innocentiam, nisi quis ad Poenitentiae tabulam confugiat, sine dubio de ejus salute desperandum est. De Poenitentiae Sacramento cap. 5, §. 1.

König, wie er zu Gott um Vergebung seiner schweren Schuld flehet. Die Worte der Antiphon, welche den neunten Vers des genannten Psalmes bilden, deuten hin auf die im mosaischen Geseze vorgeschriebene Ceremonie, wodurch derjenige, der vom Aussaße geheilt war, als rein erklärt wurde. David sieht sich daher in seiner Sünde wie einen Aussäzigen an. In dieser Erkenntniß, wo sich ihm die Sünde als der ekelhafteste Aussaß der Seele zeigt, ruft er, von dem lebhaftesten Schmerze ergriffen, zu Gott, er möge sich seiner erbarmen, ihm seine schwere Schuld vergeben, und so seine Seele von dem häßlichen Aussaße der Sünde reinigen.

Wenn nun die Kirche beim Besprengen mit dem geweihten Wasser uns diese Worte Davids, womit er zu Gott um die Reinigung seiner Seele von der Sünde flehet, zuruft, so ermahnt sie uns, daß wir, wenn unsere Herzen durch Sünden verunreinigt sind, nach dem Beispiel des reumüthigen Königs wahre Buße wirken sollen, um rein im Herzen zu werden.

Noch lebhafter werden wir daran erinnert am Oster- und Pfingstsonntage, wo zu dieser Asperston zu nehmen ist das am Vortage geweihte Taufwasser, wovon daher die gehörige Quantität aus dem Taufsteine bei der Weihe, bevor jedoch die heiligen Dеле mit dem Wasser vermengt werden, zu schöpfen ist. Ja die Kirche ordnet sogar an, daß die bei der Weihe des Taufwassers assistirenden Priester bei diesem Akte selbst mit dem so eben geweihten Wasser das versammelte Volk besprengen, und einer aus den Dienern der Kirche in ein Gefäß von dem Wasser schöpfe, um mit demselben in den Wohnungen der Gläubigen und an anderen Orten zu aspergiren.<sup>1)</sup>

Darauf weiset auch hin die für diesen liturgischen Akt in der ganzen österlichen Zeit vorgeschriebene Antiphon: „Vidi aquam egredientem de templo a latere dextro, alleluja; et omnes, ad quos pervenit aqua ista, salvi facti sunt, et dicent: Alleluja,

<sup>1)</sup> Missale Rom. Benedictio Fontis baptismalis.

alleluja.“ Diese Antiphon ist entnommen aus dem Propheten Ezechiel Kap. 47. Der Prophet steht unter der Schwelle des Tempels Wasser entspringen, welches von der rechten Seite gegen Mittag abfließt, allmählig anschwillt, zu einem Strome wird, der durch die Ebene der Wüste hinabfließt, in das tote Meer fällt, und dessen Wasser gesund macht, so daß darin alle Wasserkriere leben können. Alles, wohin der Strom kommt, wird heil und lebet; und an den Ufern des Stromes wachsen sehr viele fruchtbare Bäume, von denen kein Blatt abfallen, und denen es nimmer an Früchten mangeln wird.

Wer soll durch diesen geheimnißvollen Strom nicht erinnert werden an jenen Gnadenstrom, der aus der geöffneten Seite des Erlösers am Kreuze geflossen ist? Und in diesem erkennen wir wieder das bedeutungsvolle Sinnbild des Sakramentes der Wiegegeburt. Daher lehren die heiligen Väter, daß unter jenem Strome beim Propheten Ezechiel zu verstehen sei der Gnadenstrom im messianischen Zeitalter: die Lehre des Evangeliums, die Ausgießung des heiligen Geistes, das geheiligte Wasser der Taufe. Auf Kalvaria's Höhe ist der Ursprung dieses gnadenreichen Stromes, der sich von da ergoß über die heidnischen Nationen, die in der Finsterniß und im Schatten des Todes saßen; und überall, wohin dieser Strom gekommen ist, hoben seine geheiligen Fluthen den geistlichen Tod auf, und gaben den Menschen das wahre Leben, so daß sie jetzt gute Werke verrichten können, die für sie zum ewigen Leben verdienstlich werden. Denn diese werden bedeutet durch die mit Früchten beladenen Bäume, die der Prophet an den Ufern des Stromes blühen sieht.

Weil nun in den früheren Jahrhunderten der Kirche das heilige Sakrament der Taufe gewöhnlich in den beiden Vigilien von Ostern und Pfingsten, wo jetzt noch das Taufwasser geweiht wird, feierlich erheilt wurde, so hat die Kirche recht passend obige Antiphon für die Asperzion mit dem geweihten Wasser in der österlichen Zeit bestimmt, um uns an die Gnade der Reinigung und wahren Belebung zu erinnern, welche wir in der heiligen

Taufe erlangt haben, und die wir, wenn wir sie vielleicht durch Sünden verloren hätten, durch wahre Buße wieder zu erhalten trachten sollen, wozu uns die Kirche in der eben versloffenen Quadragesimalzeit, welche zur Buße am geeignetsten ist, so eindringlich ermahnt hat.

## 2. Die Bußdisziplin.

Man unterschied in den ersten Zeiten der Kirche unter den Gliedern derselben überhaupt drei Stände: Kleriker, Laien und Büßer.<sup>1)</sup> Unter letzteren sind aber nur jene zu verstehen, welche öffentliche Buße thaten, die ihnen auf feierliche Weise nach der Vorschrift der kirchlichen Kanones auferlegt ward.

Die Bußdisziplin in der Kirche hat sich besonders ausgebildet vom zweiten bis zur Hälfte des dritten Jahrhunderts, d. i. von der Häresie des Montanus bis zu dem Schisma des Novatus, wo sie die größte Strenge erreicht hat. Hierzu wurden die Kirchenvorsteher veranlaßt, theils, um in jenen Zeiten der Verfolgungen, wo so manche aus den Gläubigen aus Furcht vor den über sie hereinbrechenden Drangsalen und Martyrii vom Glauben abgefallen sind, die übrigen vor ähnlichem Unglück zu bewahren, indem ihnen hiervon die Hoffnung zu einer leichten und baldigen Aussöhnung benommen ward; theils auch, um den Montanisten und Novatianern allen Vorwand zu beseitigen, die Kirche zu beschuldigen, daß sie den Gefallenen so leicht die Aussöhnung wieder gestatte.

Der öffentlichen Buße waren unterworfen jene Sünden, auf welche durch die Kanones bestimmte Strafen festgesetzt waren, weshalb man auch derlei Sünden kanonische Sünden nannte. Es waren dies namentlich folgende drei: Götzendienst, Menschenmord und Ehebruch. Doch waren diese drei Sünden nicht streng genommen allein darunter verstanden, sondern auch

<sup>1)</sup> Die Käthechumenen gehörten eigentlich nicht zur Kirche, da sie zur Aufnahme in dieselbe erst vorbereitet wurden.

ihre Spezies, so daß auch Wahrsagerei und die verschiedenen Arten von Aberglauben, jede schwere Verlezung des Nächsten, und alle Arten der Unzucht in denselben einbegriffen waren.

In einigen Kirchen Afrika's und Spaniens herrschte im dritten Jahrhunderte eine solche Strenge, daß denjenigen, die so unglücklich waren, sich eines der eben genannten drei Verbrechen schuldig zu machen, alle öffentliche Buße, ja sogar alle Aussöhnung mit der Kirche, selbst in der Todesstunde, verweigert wurde. Dieser Härte pflichtete auch Tertullian bei, nachdem er Montanist geworden ist, weshalb er den Papst Zephyrinus heftig tadeln, daß er den Ehebrechern die Buße gestattet hat.<sup>1)</sup>

Allein diese Strenge war gegen die Disziplin der gesammten Kirche. Wohl ist es wahr, daß einst manchmal derlei großen Sündern die volle Aussöhnung mit der Kirche, die in der Ertheilung der heiligen Kommunion bestand, verweigert wurde; aber die sakramentalische Absolution wurde ihnen, wenn sie sich anders reumüthig gezeigt hatten, bei ihrem Scheiden aus dieser Welt nie verweigert. Das erste Konzilium von Nycaä hat sogar verordnet, daß derlei Unglückliche, wenn sie dem Tode nahe sind, und die Kommunion verlangen, der letzten und erforderlichen Wegzehrung nicht beraubt werden sollen.<sup>2)</sup> Ebenso verwirft Innocenz I. die unmenschliche Strenge, vor der er schaudert, daß Einige gewissen Büßern die Losprechung auch in der Todesstunde versagen. „Hieße das nicht — sagt er — den Sterbenden einem zweiten Tode hingeben, und dessen gefühllosester Mörder werden, wenn man seine Seele in dem Banne der Sünde ließe?“<sup>3)</sup> Deffenungeachtet hat sich jener Rigorismus bis in die neueren Zeiten hie und da erhalten. So wurde in Frankreich nach einem bestehenden Gesetze den zum Tode verurtheilten Verbrechern die Beicht und Losprechung verweigert, bis endlich die Geistlichkeit im Jahre 1396 dagegen Vorstellungen machte, die

<sup>1)</sup> Libr. de pudic. cap. 1.

<sup>2)</sup> Can. 13.

<sup>3)</sup> Ep. 2. und Cap. „Agnovimus“ causa 27. de poenitentia.

auch bei Karl VI. Gehör fanden. Aber noch entzog man derlei Unglücklichen die heilige Kommunion, unter dem Vorzeichen, ein so heiliges Geheimniß werde hiedurch entehrt. Ein solches Verfahren wurde jedoch von der Kirche nie gebilligt, indem es gegen die christliche Liebe und gegen den wahren Eifer streitet, obwohl die Kirche allerdings eine solche Strenge in außerordentlichen Fällen anwenden könnte, „nicht zwar — wie der heil. Augustin bemerkt — als wolle sie jemals zur Verzweiflung bringen, sondern um ihre ernste Zucht aufrecht zu erhalten.“<sup>1)</sup>

Frage es sich, welche Sünden der öffentlichen Buße unterworfen waren, ob bloß die öffentlichen, mit welchen ein Alergerniß verbunden war, oder auch die geheimen, so ist es gewiß, daß die öffentliche Buße sich nicht bloß auf die öffentlichen, sondern auch auf die geheimen Sünden erstreckte, nur mit dem Unterschiede, daß diejenigen, welche durch ihre Sünden ein Alergerniß gegeben hatten, sich der Exomologese, d. i. dem öffentlichen Bekenntnisse dieser Sünden unterziehen mußten, was jedoch bei geheimen Sünden in der Regel nicht geschah, wiewohl manchmal auch bei derlei Sünden zur Vermehrung des Verdienstes in der öffentlichen Demüthigung die Exomologese empfohlen ward, wenn anders dadurch kein Alergerniß, oder überhaupt keine Gefahr für den Büßer zu befürchten war.<sup>2)</sup> Das Ganze war dem weisen Ermeessen des Bußpriesters überlassen, der sich hiebei nach den Umständen richtete. In den Buzkanones findet man keinen Unterschied zwischen der Buße für öffentliche, und zwischen jener für geheime Sünden, nur daß für die letzteren, wenn es Gefahr für den Büßer gebracht hätte, wie eben bemerkt wurde, die Exomologese nicht auferlegt ward. So haben die Väter verboten, durch Auflegung der Exomologese den Ehebruch einer Frau bekannt zu machen, wegen der Lebensgefahr, der die Schuldige hätte ausgesetzt werden können. Um sogar jeden Verdacht des Mannes zu vermeiden, bestand eine Ehebrecherin nicht, obgleich

<sup>1)</sup> Epist. 183. ad Bonifac.

<sup>2)</sup> Origenes. Homil. 2. in Psalm. 57. n. 6.

sie die vorgeschriebene Bußzeit aushalten mußte, die verschiedenen für dieses Laster bestimmten Bußstufen, sondern blieb immer in der Reihe der Stehenden. Uebrigens war durch die öffentliche Buße kein so großes Alergerniß zu besorgen, weil man nicht selten unter den Büßern auch solche erblickte, die sich aus bloßem religiösen Eifer den Bußübungen unterwarfen, wodurch dann von den Büßern für geheime Sünden leicht jeder Verdacht beseitigt wurde.

Nebst den drei oben angeführten, sogenannten kanonischen Sünden waren noch mehrere andere der kanonischen Buße unterworfen. Hier ist aber bemerkenswerth, daß der Irrglaube, obgleich von der Kirche immer als ein großes Nebel betrachtet, dennoch nicht als ein durch die Kirchenzucht zu büßendes Vergehen angesehen wurde. So nahm das Konzilium von Nycaea die Novatianer, und das von Laodicea alle Irrgläubigen zur kirchlichen Gemeinschaft auf, ohne sie vorerst zur öffentlichen Buße zu verpflichten. Man setzte voraus, daß Manche nur materielle Irrgläubige seien; daß ihr Herz aufrichtig geneigt sei, dem Lichte der Wahrheit sich hinzugeben, und daß ihre Irrthümer weder von Verstocktheit, noch von Bosheit, Neid, Stolz oder anderen niedrigen Leidenschaften, noch aus freiwilliger Empörung gegen die Kirche entsprungen seien. Sogar die Irrlehrer, welche Empörung und Verführung verbreitet hatten, behandelte man bei ihrer Rückkehr gleichfalls mit Nachsicht, weil man dafür hielt, daß sie schon einen großen Theil ihrer Verschuldung gegen Gott und gegen die Kirche abgetragen hatten, wenn sie durch ihre Demuth, durch ihre Arbeiten und durch ihre Buße die Irregeführten wieder zur Erkenntniß der Wahrheit zurückbrachten.

Noch wird die Frage aufgeworfen: ob bloß die Laien, und nicht auch die Kleriker der öffentlichen Buße unterworfen waren? Daß die minderen Kleriker davon nicht ausgenommen waren, geben fast Alle zu; und Einige, wie Morinus, behaupten, daß auch die höheren Kleriker, nämlich Priester und Diaconen, wenigstens in den drei ersten Jahrhunderten davon nicht frei waren.<sup>1)</sup> Die

<sup>1)</sup> Libr. 4. cap. 12.

entgegengesetzte Meinung vertheidiget Albaspinäus<sup>1)</sup>, dem die Meisten beipflichten. Das ist gewiß, daß nach dem dritten Jahrhunderte die höheren Kleriker nie mit den Laien der öffentlichen Buße unterworfen waren. Hat ein Bischof, ein Priester oder ein Diacon eine Sünde begangen, worauf kanonische Buße gesetzt war, so wurde er für sein ganzes Leben der Ausübung seines Amtes verlustig, und konnte nie wieder eingesetzt werden. Das war die Strafe der Deposition und der Reduktion zur Laien-Kommunion.<sup>2)</sup>

Zu der öffentlichen Buße wurde Niemand gezwungen; man mußte vielmehr darum ansuchen, und sie wurde nur dann bewilligt, wenn der Sünder einen wahren Schmerz über seine Verbrechen, und den ernsten Willen, wahre Buße zu wirken, zeigte. Wer aber öffentliche, mit Abergerniß verbundene Sünden begangen hatte, mußte sich der öffentlichen Buße unterwerfen, wenn er mit der Kirche ausgefohnzt werden sollte. Auf einen vornehmen Stand, oder auf hohe Geburt wurde hiebei keine Rücksicht genommen. Ein Beweis für alle Jahrhunderte von der strengen Disziplin der Kirche, aber auch von der demütigen Unterwerfung unter die kirchliche Autorität selbst von höchsten Personen bleibt die öffentliche Buße des Kaisers Theodosius, der ihn der heilige Ambrosius wegen eines zu Thessalonich aus Anlaß eines unbedeutenden Aufstandes mit unmenschlicher Härte angerichteten Blutbades unterworfen hat.

Die Zeit, zu der die öffentliche Buße auferlegt ward, ist gewöhnlich der Anfang der vierzigtägigen Fasten gewesen, also ursprünglich der Montag nach dem ersten Sonntage Quadragesimä, später dann, als die Fasten auf den vorhergehenden Mittwoch ausgedehnt wurde, an diesem Mittwoche, der jetzt von dem Bestreuen mit geweihter Asche, was ein Ueberbleibsel ist von dem ehemaligen feierlichen Ritus, unter welchem die öffentliche Buße an diesem Tage auferlegt wurde, den Namen Aschermittwoch

<sup>1)</sup> Observat. 6. et 7. in Optatum.

<sup>2)</sup> Morinus, loco mox citato.

führt. Man konnte aber auch bei anderen Festen die öffentliche Buße antreten. So unterwarf eben der heilige Ambrosius den Kaiser Theodosius am Weihnachtsfeste der öffentlichen Buße. Ein anderes merkwürdiges Beispiel, wo die öffentliche Buße auch um die Osterzeit auferlegt wurde, erzählt uns der heilige Hieronymus.<sup>1)</sup> Fabiola, eine der edelsten und reichsten römischen Matronen, hatte sich von ihrem Manne scheiden lassen, weil er mehrere Male des Ehebruches schuldig überwiesen ward, und ist zu einer zweiten Ehe geschritten, in der Meinung, dieses sei eben so durch das Evangelium, wie durch die Reichsgesetze erlaubt. Kaum ist sie aber über ihren Irrthum belehrt worden, so ent-sagte sie sogleich der neuen Verbindung, und von Neuem ergriffen stellte sie sich in der Vigil vor dem Osterfeste als Büßerin vor das Portale der Laterankirche, im Angesichte der ganzen Stadt Rom, und unterwarf sich Allem, was die heiligen Kanones vorschrieben, mit solchem Bußsinne, daß sie nun in der Kirche Gottes als ein herrliches Muster christlicher Reue und Bekehrung unter der Zahl der Heiligen glänzt. „Man sah sie — erzählt der heilige Hieronymus — in der Reihe der Büßenden, während der Bischof, die Priester und das Volk mit ihr weinten, im demüthigsten und erbaulichsten Anzuge, das Haupthaar vernachlässigt, das Angesicht und die Hände unreinlich.“

### 3. Auslegung der öffentlichen Buße.

Das römische Pontifikale enthält noch den Ritus, wie die öffentliche Buße am Aschermittwoche auferlegt worden ist. Er führt darin den Namen: „Expulsio publice poenitentium ab Ecclesia,“ und besteht in Folgendem:

Die Büßer erschienen an dem genannten Tage in der Kirche Morgens (hora tertia) mit nackten Füßen und in schlechte Kleider gehüllt. Ihre Namen wurden in ein Buch geschrieben, und der vom Bischofe hiezu beorderte Bußpriester legte ihnen die Buße

<sup>1)</sup> Epist. 30. ad Oceanum — in Epitaphio Fabiolae.

auf nach dem Maße ihres Vergehens, worauf sie aus der Kirche hinausgewiesen, vor dem Portale die weitere Handlung abwarten mußten.

Der Bischof begab sich im kirchlichen Ornat, mit seiner Geistlichkeit in die Mitte der Kirche, wo sich diese, in zwei Abtheilungen abgesondert, auf beiden Seiten um seinen Sitz aufstellte. Die Büßer wurden in die Kirche eingelassen, und beugten sich vor dem Bischofe auf den Boden unter Thränen und Merkmalen des tiefsten Schmerzes.

Nun streute der Bischof jedem einzeln die Asche auf das Haupt, unter den Worten: „Memento homo, quia pulvis es, et in pulverem reverteris; age poenitentiam, ut habeas vitam aeternam.“ Hierauf segnete er die Fußgewande — cilicia, — verhüllte damit ihr Haupt, und sprach dabei: „Apud Dominum misericordia est, et apud Deum redemptio; ita enim lapsis hominibus subvenit non solum per Baptismi et Confirmationis gratiam, sed etiam per Poenitentiae medicinam, ut spiritus humanus vita reparetur aeterna.“

Nach der Uebergabe der Fußgewande kniete der Bischof nieder, und seine Geistlichkeit, sowie das gesammte anwesende Volk fallen mit den Büßern auf die Erde nieder, und beten für ihre Aussöhnung die sieben Fußpsalmen und die Allerheiligen-Litanie, worauf der Bischof in vier Orationen zu Gott flehet, daß er ihnen die Gnade der wahren Buße und Vergebung ihrer Sünden verleihe.

Die Büßer erheben sich von der Erde, und der Bischof hält eine Anrede an sie, worin er ihnen zu Gemüthe führet, daß sie nach dem Beispiele Adams, der seiner Sünde wegen aus dem Paradiese verstoßen ward, und viele Leiden über sich herbeigeführt hatte, auf einige Zeit aus der Kirche verwiesen werden. Er faßt hierauf Einen aus ihnen bei der rechten Hand, und indem sich nun alle übrigen Büßer gleichfalls bei den Händen fassen, und brennende Kerzen in der andern Hand halten, folgen sie dem Bischofe, der sie aus der Kirche hinausweiset, und dabei

mit Thränen sagt: „Ecce ejicimini vos hodie a liminibus sanctae Matris Ecclesiae propter peccata et scelera vestra, sicut Adam primus homo ejectus est de paradiso propter transgressionem suam.“

Während dieses vor sich geht, singt der Chor folgende Responsorien: „In sudore vultus tui vesceris pane tuo, dicit Dominus ad Adam; cum operatus fueris terram, non dabit fructus suos, sed spinas et tribulos germinabit tibi. Pro eo, quod audisti vocem uxoris tuae plus, quam me; maledicta terra in opere tuo, non dabit fructus suos;“ — und: „Ecce Adam quasi unus ex nobis factus est, sciens bonum et malum. Videte, ne forte sumat de ligno vitae et vivat in aeternum. Fecitque Dominus Adae tunicam pelliceam et induit eum.“

Die Büßer knieten vor dem Kirchenportale nieder, und der Bischof sprach noch einige tröstende Worte zu ihnen, daß sie an der Barmherzigkeit Gottes nicht verzweifeln, sondern durch Fasten, Beten, Wallfahrten, Almosen und andere gute Werke von Gott die Gnade der wahren Buße zu erhalten trachten sollten; und daß sie sodann am Gründonnerstage wieder zurückkehren, um in die heilige Kirche eingeführt zu werden, welche sie bis dahin zu betreten nicht wagen sollten.

Hierauf kehrte der Bischof mit seiner Geistlichkeit in den Chor der Kirche zurück, die Thore der Kirche wurden geschlossen, und es begann die Feier der heiligen Messe.

Nun traten die Büßer die Ausübung der ihnen nach den kirchlichen Kanones auferlegten Buße an.

Die kanonische Buße war gewöhnlich in vier Stufen, Stationes genannt, eingetheilt. Diese Stationen wurden erst mit der strengerem Bußdisziplin im dritten Jahrhunderte eingeführt. Der heilige Gregorius Thaumaturgus ist der erste, der ihrer Erwähnung macht. Der erste Grad hieß Fletus, προκλαυσις, der zweite Auditio, ἀκροασις, der dritte Substratio, ὑποπτεωσις, der vierte Consistentia, συστασις.

Die Büßer des ersten Grades standen außerhalb dem Portale der Kirche, gewöhnlich unter freiem Himmel, wiewohl es

ihnen erlaubt gewesen wäre, sich in die bedeckte Halle, welche die Kirchen gewöhnlich umgab, zurückzuziehen. Sie durften die Kirche gar nicht betreten, auch nicht einmal während der Katechumenen-Messe. Hier, vor dem Portale, baten sie unter Thränen die in die Kirche Eintretenden, für sie zu Gott zu beten, und bei dem Bischofe und bei dem Clerus fürzusprechen. Einigen jedoch, die sich besonders gräulicher Verbrechen schuldig gemacht hatten, war es nicht einmal gestattet, in die Umgebung der Kirche zu treten. Man nannte sie Hiemantes, weil sie dem Ungemache der rauhen Jahreszeit, ohne irgend eine Ausnahme, ausgesetzt waren. Derlei Unglückliche waren jene, die sich der Bestialität schuldig gemacht hatten, und denen man den Namen Monstra oder Furiae beilegte. Unter ihnen standen auch die mit der größeren Exkommunikation Belegten, und die Aussätzigen.

Im zweiten Grade wurde den Büßern erlaubt, der Katechumenen-Messe in dem sogenannten Narthex oder Vestibulum beizuwohnen; nach dem Religionsvortrage mußten sie sich aber sogleich, ohne die Gebete, die hierauf gewöhnlich verrichtet wurden, abwarten zu dürfen, auf den Ruf des Diacons aus der Kirche entfernen. Unter ihnen standen an diesem Platze auch die Heiden, Juden, Ketzer, Schismatiker, und die Katechumenen des ersten Grades, die mit ihnen gleichen Namen, Audientes, hatten.

Die Büßer des dritten Grades durften schon in das Schiff der Kirche eintreten, und sich bis zum Ambon aufzustellen. Nach der Katechumenen-Messe knieten sie nieder, oder legten sich auf das Angesicht auf den Ruf des Diacons. Es wurden Gebete über sie verrichtet, und ihnen sodann von dem Bischofe und von den Priestern die Hände aufgelegt, worauf sie die Kirche verlassen mußten. An diesem Orte standen auch mit ihnen die Katechumenen des zweiten und dritten Grades, und die Energumenen.

Im letzten Grade durften die Büßer mit den übrigen Gläubigen der ganzen heiligen Messe beiwohnen, und an Sonntagen während der Gebete wie jene, aufrecht stehen; aber sie wurden nicht zur Opferung, und folglich auch nicht zur Kommunion zugelassen.

Aus der alten Bußdisziplin ersieht man, daß die Büßer der zwei ersten Grade nicht eigentlich unter die wahren Büßer gehörten. Die Flentes batzen um die Buße, die Audientes wurden zur Buße vorbereitet, wobei sie gleichsam ein neues Kätechumenat machen mußten. Die eigentlichen Büßer waren die Substrati, die verschiedenen Bußübungen unterworfen waren.

Hier zeigt sich die Ähnlichkeit der öffentlichen Buße mit dem Kätechumenate, und die Rechtsfertigung des Ausdruckes Laboriosus Baptismus, womit die Väter die Buße bezeichneten. Wir sehen auch, daß, mit Ausnahme des ersten Grades der Büßer, beide in gleiche Klassen getheilt waren. Obschon übrigens die öffentlichen Büßer aus dem Grunde, weil sie schon getauft waren, den Kätechumenen vorgezogen wurden, so standen sie doch in anderer Beziehung unter ihnen, weil sie nämlich durch ihre Schuld aus der christlichen Gemeinschaft ausgestoßen worden waren.

Von den besonderen Bußübungen, denen sich die öffentlichen Büßer unterziehen mußten, lesen wir nebst dem Gebete, daß sie strenges Fasten bei Wasser und Brod beobachten mußten. Sie lagen gewöhnlich auf bloßen Brettern, enthielten sich von allen auch erlaubten Belustigungen und Bequemlichkeiten, selbst von dem Gebrauche der Bäder. Waren sie reich oder wohlhabend, so mußten sie Almosen spenden, sich jeder Zierde in ihrem Anzuge entblößen, und sich bloß mit einem einfachen Trauergewande bedecken. Diesem unterwarf sich auch Kaiser Theodosius, wie von ihm Sozomenus erzählt: „Toto illo temporis spatio, quod ipsi ad poenitentiam praestitutum fuerat, tamquam qui in luctu esset, imperiali cultu minime usus est.“<sup>1)</sup>

In einigen Kirchen war auch verordnet, das Haupt scheren zu lassen, zum Zeichen des Schmerzes und der Reue. Die Frauen mußten einen eigenen Bußschleier tragen, das Haupthaar sich abschneiden, oder wenigstens über die Schultern herabfallen lassen.

Die Dauer der öffentlichen Buße war nach der Größe des Verbrechens bestimmt, worin aber die einzelnen Kirchen nicht

<sup>1)</sup> Histor. eccl. I. 7. c. 25.

übereinstimmten. Der heilige Basilius verordnete, daß freiwillige Mörder vier Jahre unter den Weinenden, fünf Jahre unter den Hörenden, sieben Jahre unter den Substratis, und endlich vier Jahre als Consistentes Buße thun sollten. Für den Ehebruch waren verordnet vier Jahre in der ersten Klasse, fünf in der zweiten, vier in der dritten und fünf in der letzten. Für die Unzucht waren im Ganzen, durch alle vier Grade, sieben Jahre; für den Diebstahl zwei Jahre, für den Meineid zehn Jahre, und eben so lange für Gräberraub. Die Blutschande war in der Bußzeit dem Morde gleichgestellt. Auf Wahrsagerei waren zehn Jahre gesetzt; auf Glaubens-Verlängnung das ganze Leben unter den Weinenden, und nur in der Todesstunde die Kommunion. Für die, welche durch fremden Antrieb, oder aus zu großer Furcht in diese letztere Sünde gefallen waren, und für die, welche sich darüber selbst anklagten, ließ Basilius einige Milderung eintreten.

Der heilige Petrus von Alexandria hatte jenen, die in den Folterqualen gefallen waren und sogleich reumüthig zurückkehrten, eine Buße von bloß vierzig Tagen auferlegt.

Indessen haben die Bischöfe zu jeder Zeit die Bußstrengerei durch Nachlässe gemildert, die sie bei außerordentlichen Gelegenheiten gewährten, wenn z. B. die Büßer einen sehr großen Eifer bewiesen, wenn die ganze Gemeinde für sie dringende Fürsprache einlegte, wenn eine Verfolgung ausbrach, und die Gläubigen der Stärkung durch die heiligen Sakramente sehr bedurften gegen die Gefahren, denen sie sich von Seite der Verfolger ausgesetzt sahen; oder auch wenn die Märtyrer und Bekenner für die Gefallenen flehten. Doch hat der heilige Cyprian öfter diesen begehrten Nachlaß verweigert, weil die Bitten unbegründet befunden worden waren, oder auch die Bußzucht dadurch geschwächt und das begangene Böse nicht würdig gefühnt worden wäre, um daher nicht aus falschem Mitleiden Frieden zu geben, den Gott nicht bestätigt hätte.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Epist. 54. ad Cornel. Libr. de lapsis. p. 128. — Epist. 10. ad Clerum. Epist. 11. ad Martyres.

Wie wichtig für den Beichtvater die Kenntniß der alten Bußkanones ist, läßt sich leicht erachten, indem darnach der Priester den Beichtenden über die Größe der begangenen Sünden belehren, zurechtweisen und ermahnen, sowie mit Rücksicht auf den Stand, auf die Verhältnisse, auf das Alter, sowie auf die reumüthige Stimmung des Büßers die Buße bestimmen kann. In dem sehr instruktiven Handbuche für Beichtväter von Gaume sind die Bußkanones nach dem Dekaloge und nach den sieben Haupt-sünden geordnet. Es mögen davon einige hier angeführt werden: „Wer in der Kirche durch eitles Reden Aergerniß gab und Andere in der Andacht störte, mußte zehn Tage bei Wasser und Brod fasten. — Wer seinen Eltern fluchte, d. i. Uebels gewünscht hatte, mußte vierzig Tage bei Wasser und Brod fasten. — Wer ihnen Schmach zufügte, mußte drei, und wer sie geschlagen hatte, sieben Jahre Buße thun. — Wer einen Haß wider seinen Nächsten im Herzen gehabt hat, mußte so viele Tage, Wochen &c., als der Haß gedauert hat, bei Wasser und Brod fasten. — Wer an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage eine knechtliche Arbeit verrichtet hat, mußte drei Tage bei Wasser und Brod Buße thun. — Wer die heilige Kommunion nach irgend einem auch noch so geringen Verkosten von Speise oder Trank empfangen hätte, mußte zehn Tage bei Wasser und Brod Buße thun. — Wer wissenschaftlich falsch geschworen hat, mußte vierzig Tage bei Wasser und Brod fasten, dann sieben folgende Jahre Buße thun, nie ohne Buße sein, und durfte niemals zum Zeugen angenommen werden u. s. w.

#### 4. Aussöhnung der Büßer.

Wenn die Büßer Beweise einer wahren Bekhrung gegeben haben, so wurden sie nach überstandener Buße durch die Los-sprechung wieder mit der Kirche ausgesöhnt. Ist während der Bußzeit ein Büßer in Todesgefahr gekommen, so erhielt er die Losspredigung und auch die Kommunion als Wegzehrung auf die große Reise in die Ewigkeit. Genas er wieder von der Krankheit, so wurde er nicht gleich den übrigen Gläubigen beigezählt,

sondern mußte sich den Büßern des vierten Grades anreihen, bis er seine Bußzeit vollendet oder aus einem andern wichtigeren Grunde durch die Losprechung in alle Rechte der Gläubigen wieder eingesetzt worden war.

Wann die Büßer die Losprechung erhalten haben, ob beim Uebergange vom dritten zum vierten Grade, oder erst am Schlusse der gänzlich vollendeten Buße, ist schwer zu bestimmen. So viel scheint nach den Berichten der Alten gewiß zu sein, daß es eine doppelte Aussöhnung der Büßer gab, eine kleine, als die erste, und die große, welche die letzte war.

Die erste wurde den Büßern des dritten Grades gewährt, beim Uebertritte zum vierten Grade. Bei den Vätern hieß sie Communio sine oblatione. Diese Aussöhnung war gleichsam die Absolutio ab excommunicatione majore. Das aber, was bei den Vätern perfectio communionis, oder plena communio genannt wird, ist die größere oder letzte Aussöhnung, ähnlich dem, was jetzt absolutio ab excommunicatione minori genannt wird. Hierdurch wurden die Büßer in alle Rechte der Gläubigen eingesetzt, vorzüglich in das Recht, zu opfern und zu kommuniziren. Bei welcher von diesen beiden Rekonkiliationen sie die sakramentalische Absolution erhalten haben, wird verschieden angegeben. Einige glauben, daß die letzte und größere Aussöhnung zugleich die sakramentalische Losprechung von ihren Sünden gewesen ist; Albaspinäus und Morinus sagen aber, daß die Büßer von ihren Sünden bei der ersten oder kleinen Rekonkilation losgesprochen worden sind.<sup>1)</sup>

Der Tag, an dem die Büßer die Losprechung erhalten haben, war gewöhnlich der Gründonnerstag. Dieser Tag ist hiezu bestimmt in dem Ordo des Papstes Gelasius und in jenem des Papstes Gregors des Großen, wo er genannt wird dies absolutionis, dies indulgentiae. In Deutschland gab man ihm den Namen Antlaß- oder Entlaßpfingstag, d. i. der Donnerstag von der Entlassung der Büßer. Manchmal wählte man

<sup>1)</sup> Observ. libr. 2. 32, 33. — Libr. 6. c. 21.

hiezu auch den Churfreitag oder Mittwoch, oder auch einen andern Tag der heiligen Woche. Es wurde dabei eine eigene Messe gelesen, die aber, wie Binterim anführt, keinen Introitus hatte, sondern sogleich mit dem Hymnus Gloria, oder mit der ersten Kollekte begann.<sup>1)</sup> Nach dem Evangelium geschah die feierliche Aussöhnung der Büßer. Das römische Pontifikale enthält noch diesen Rekonziliations-Ritus, der in Folgendem besteht:

Die Büßer erschienen vor dem Kirchenportale mit ausgelöschten Kerzen, und warfen sich dort auf die Erde nieder. Der Bischof betete mit seinem Klerus, vor dem Altare kniend, die sieben Bußpsalmen, und sing hierauf die Allerheiligen-Litanei an. Nach dem Versikel: „Omnis sancti Patriarchae et Prophetae orate pro nobis“ schickte der Bischof von seiner Assistenz zwei Subdiakonen mit angezündeten Kerzen zu den Büßern vor das Portale, die dort ihre Hände in die Höhe hebend ihnen die brennenden Kerzen zeigten, und dabei sagten: „Vivo ego, dicit Dominus; nolo mortem peccatoris, sed ut magis convertatur et vivat,“ worauf sie vor den Augen der Büßer die Kerzen auslöschen und in die Kirche zur Fortsetzung der Litanei zurückkehrten.

Nach dem Verse: „Omnis sancti Martyres“ sandte der Bischof abermals zwei andere Subdiakonen auf dieselbe Weise, wie erst, zu den Büßern, die ihnen beim Erheben der Kerzen zurriefen: „Dicit Dominus: Poenitentiam agite, appropinquavit enim regnum coelorum,“ worauf sie wieder die Kerzen auslöschen und in die Kirche zurückkehrten. Vor dem Agnus Dei schickte der Bischof zu den Büßern einen der älteren Diaconen mit einer großen angezündeten Kerze, der zu ihnen sprach: „Levate capita vestra, ecce appropinquabit redemptio vestra.“ Und nun wurden von seiner Kerze die Kerzen der Büßer angezündet. Der Diakon kehrte in die Kirche zurück und die Litanei wurde bis zum Schlusse gebetet.

Nun begab sich der Bischof außerhalb des Chores in die Mitte der Kirche, wo sich der Klerus zu beiden Seiten um ihn vertheilte. Der Archidiakon trat vor das Kirchenportale zu den

<sup>1)</sup> Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche. 5. Bd. 3. Th.

Büßern, und rief ihnen zu: „State in silentio: audientes audite,“ wendete sich dann zu dem Bischofe und trug ihm in einer Anrede die Bitte vor, daß er die Büßer wieder in die Gemeinschaft aufnehmen möchte durch Ertheilung der Losprechung und ihre volle Aussöhnung. Er stellte ihm vor: „obwohl keine Zeit ohne Spuren großer Gnaden und Wohlthaten Gottes ist, so sei doch die gegenwärtige Zeit des Heiles zu diesem Gnadenakte vorzüglich geeignet. Es ist ja der Tag da, wo der Tod stirbt und das ewige Leben beginnt; wo die Kirche durch die Neugetauften einen neuen Zuwachs erhält. Dort wäscht das heiligende Wasser die Sünde ab, hier die Thränen der Buße.“ Er bezeugt dann von den Büßern, daß sie sich wegen ihrer Sünden gedemüthiget, wahre Buße gethan haben, und somit der Aussöhnung würdig sind.

Nach dieser Anrede geht der Bischof mit seiner Assistenz zu dem Portale, hält an die Büßer eine kurze Ermahnung über die göttliche Barmherzigkeit und über die Verheißung der Sündenvergebung, wie sie jetzt bald in die Kirche werden eingeführt werden, und wie sie von nun an leben müssen. Sodann ruft er ihnen zu: „Venite, venite, venite filii, audite me, timorem Domini docebo vos,“ und ein Diacon, der auf der Seite der Büßer steht, fordert zur Kniebeugung auf mit den Worten: „Flectamus genua,“ worauf ein anderer Diacon, der an der Seite des Bischofes steht, „Levate“ ruft. Und dieser Ruf „Venite etc.“ mit dem darauf folgenden „Flectamus genua“ und „Levate“ wird zum zweiten und dritten Male wiederholt.

Der Bischof begibt sich in die Kirche, wo er innerhalb des Thores stehen bleibt, und der Archidiacon singt mit dem Chore die Antiphon: „Accedite ad eum, et illuminamini, et facies vestrae non confundentur,“ worauf der 33. Psalm: „Benedicam Dominum in omni tempore etc.“ gesungen wird. Wie dieser Psalm beginnt, treten die Büßer innerhalb des Kirchenportales und werfen sich dem Bischofe zu Füßen.

Der Archidiacon wiederholt seine Bitte um ihre Aussöhnung, worauf der Bischof ihn fragt: ob er bezeugen könne, daß sie der

Aussöhnung würdig seien, und nachdem dieser es bezeugt hat, heißt sie ein Diacon aufzustehen; der Bischof erfaßt Einen aus ihnen bei der Hand, und indem sie sich wechselseitig Alle die Hände reichen, sagt der Archipresbyter mit dem Chore abwechselnd die Versikel: „Iniquitates meas ego cognosco — Et peccatum meum contra me est semper — Averte faciem tuam a peccatis meis — Et omnes iniquitates meas dele — Redde mihi laetitiam salutaris tui — Et spiritu principali confirma me,“ — worauf die Antiphon gesungen wird: „Dico vobis, gaudium est Angelis Dei super uno peccatore poenitentiam agente.“

Der Bischof führt nun die Büßer zu seinem in der Mitte der Kirche bereiteten Sitz, wo sie vor ihm niederknien, und spricht über sie die Antiphon: „Oportet te, fili, gaudere, quia frater tuus mortuus fuerat, et revixit; perierat, et inventus est,“ mit der Bitte, daß Gott sie von ihren Sünden los spreche, damit sie das ewige Leben erlangen.

Hierauf betet der Bischof in Form einer Präfation eine erhabene Lobpreisung der Erbarmungen Gottes, die den Menschen zu Theil geworden sind. Darum flehet er zu Gott, möge er sich auch dieser Büßer erbarmen, sie von aller Sünde reinigen, in den Schoß seiner heiligen Kirche führen, wo sie mit dem Fleische und Blute seines eingebornen Sohnes gestärkt werden, um einst nach diesem Leben zum himmlischen Reiche zu gelangen.

Der Bischof kniet sodann mit seiner Uffistenz und mit dem anwesenden Volke nieder und betet mit ihnen die Antiphon: „Cor mundum crea in me Deus, et spiritum rectum innova in visceribus meis,“ worauf drei Psalmen, der 50., 55. und 56. folgen. Nach den Psalmen betet der Bischof einige Versikel und hierauf sechs Orationen, nach welchen er über die Büßer die Absolution spricht. Am Schlusse der Absolution besprengt er sie mit Weihwasser, inzänsirt sie und sagt dabei: „Exurgite, qui dormitis, exurgite a mortuis, et illuminabit vos Christus.“

Zuletzt verleiht ihnen der Bischof einen beliebigen Ablafß, erhebt sodann seine Hände und ertheilt ihnen den feierlichen Segen unter dem Gebete: „Precibus et meritis etc.“

Hierauf legten die Büßer die bisherige Büßerkleidung ab, und erhielten bessere, reinere Kleider; auch beseitigten die Männer die Zeichen der Trauer hinsichtlich des Haupthaars und des Bartes, indem sie, wie oben bemerkt, während der Bußzeit, um den Ausdruck ihrer Trauer zu vergrößern, weder das Haupthaar noch den Bart sich scheren ließen.

Die so ausgesöhnten Büßer traten nun in die volle Gemeinschaft und in alle Rechte der Gläubigen ein. Nur hinsichtlich des Klerikalstandes zog die öffentliche Buße die Folge nach sich, daß derjenige, der ihr einmal unterworfen war, zum Empfange der heiligen Weihen nicht mehr zugelassen werden konnte.

IstemandnachderöffentlichenBußewiederindasselbe,oderinandereschweresVergehen,worauföffentlicheBuße gesetzt war, gefallen, so wurde ihm die öffentliche Buße nicht mehr bewilligt. Die Väter haben dieses so bestimmt, weil man befürchtete, daß, wenn die öffentliche Buße öfter als einmal bewilligt würde, die Rückfälle leichter und die falschen und unvollkommenen Bekehrungen häufiger werden könnten. Indes wurden derlei Unglückliche nicht etwa der Verzweiflung preisgegeben, vielmehr ermahnt, all' ihr Vertrauen auf Gott zu setzen und fortwährend bis zu ihrem Tode Buße zu üben. Sie durften sogar dem Gottesdienste beiwohnen, aber nicht kommunizieren. Nur am Schlusse ihres Lebens wurde ihnen die Kommunion als Wegzehrung gereicht.

### 5. Ein Blick von der ehemaligen Bußdisziplin auf die spätere Zeit.

Die Bußdisziplin nahm in der griechischen Kirche schon nach dem vierten Jahrhunderte ab, und die Bußstationen wurden nach und nach ganz abgeschafft. Wie Goar berichtet, haben die griechischen Priester von jener Zeit an bloß ingeheim den Büßern eine Buße aufgelegt; nur verweigern sie manchmal nach der sakramentalischen Beicht bei größeren Vergehungen die Kommunion auf Ein oder mehrere Jahre. Hieraus erhellt, daß bei ihnen

nur der letzte Grab der ehemaligen Bußdisziplin, die *ovoraoris*, Consistentia, verblieben ist.

In der lateinischen Kirche erhielt sich zwar die alte Bußdisziplin etwas länger. Im siebenten Jahrhunderte fing sie aber auch da an zu erschlaffen, und nach dem elften Jahrhunderte scheint sie ganz außer Gebrauch gekommen zu sein.

Seit jener Zeit, wo die öffentliche Buße allmählig aufhörte, finden wir, daß verschiedene Andachtsübungen angeordnet wurden, wodurch denjenigen, die der öffentlichen Buße bedurften, Nachsicht ertheilt worden ist, wenn sie sich jenen Uebungen im wahren Bußgeiste unterzogen. Hierher gehören die sogenannten Redemtionen, d. i. die von dem Bischofe oder von dem Bußpriester gemachte Verwechslung der eigentlich aufzulegenden Buße gegen andere gute Werke oder gewisse Andachtsübungen, wodurch man sich gleichsam von der öffentlichen Buße loskaufte.

Derlei Redemtionen bestanden in bestimmten Gebeten, Fasten, Geldspenden zu Almosen oder zu anderen frommen Zwecken, Geißelung, Kniebeugungen, Prostrationen, und in den Palmaten, unter welchen letzteren Mabillon ein Klopfen an die Brust, Baronius aber Schläge auf die Hand mit einer Ruthe verstehen will. Binterim sagt von diesen Palmaten, daß man sich so zur Erde niedergeworfen habe, daß die flache Hand — palma — mit den Knien zugleich den Fußboden berührte, woher obige Benennung entstanden sei. Dazu kam auch das Wallfahrten nach dem heiligen Lande, zu den Gräbern der heiligen Apostel Petrus und Paulus nach Rom, im Mittelalter Theilnahme an einem Kreuzzuge und andere ähnliche Werke.

Die Art durch Geißelung die Bußstrafe zu tilgen, ging von den Mönchsklöstern aus. Mit der Geißelung verband man in Einem Akte gewisse Gebete, besonders Psalmen. Der berühmteste in diesem Bußfache war der heilige Dominikus, der von seinem Eilicium oder eisernen Panzerhemd, welches er nie, weder bei Tag noch bei Nacht ablegte, außer wenn er sich geißelte, den Beinamen Loricatus, der Gepanzerte, erhielt. Er war der

Erste, der ein Verhältniß zwischen den Geißelstreichen und der Bußzeit festsetzte. Für Ein Jahr kanonischer Buße nahm er an 3000 Streiche unter Abbetung von zehn Psalmen; für 100 Jahre 15000 Streiche unter Abbetung des ganzen Psalteriums. Der heilige Petrus Damiani erzählt, der heilige Dominikus habe einst von ihm begehrt, er möchte ihm eine Buße von 1000 Jahren auflegen, die er auf die eben bezeichnete Weise in Geißelung und Psalmengebet umgewandelt, während der vierziglängigen Fasten beinahe ganz vollendet habe.

Indessen finden wir nicht, daß diese Selbstgeißelungen auf einem Konzilium als Bußsurrogat wären anerkannt oder gutgeheißen worden. Im Gegenteil, als im dreizehnten Jahrhunderte einige die Geißelungen als ein von Gott vorgeschriebenes Bußwerk erklären wollten, und prozessionsweise zu zweien mit entblößtem Rücken durch die Straßen zogen, ein Priester mit dem Kreuze an ihrer Spize, wobei sie unter Absingung eigener Bußlieder mit knotichten Stricken oder mit scharfen Ruthen sich bis auf das Blut schlugen, woher sie den Namen Flagellanten erhielten, verwarf die Kirche ihre Lehre.<sup>1)</sup>

Ein anderes Bußsurrogat des Mittelalters für die öffentliche Buße waren mit besonderen Beschwerden verbundene Wallfahrten. Dem Büßer wurden um den Hals, Leib und um die beiden Arme eiserne Bande gut geschlossen angelegt. So wurde er in die weite Welt geschickt, die berühmten Wallfahrtsorte zu besuchen, und er wurde von der Bußstrafe nicht eher freigesprochen, bis die Bande von selbst, ohne menschliche Beihilfe, abfielen. Diese Strafe scheint jene Mörder getroffen zu haben, die zwar den Tod verdient hatten, aber doch begnadigt wurden, oder deren Mordthaten vor der Welt unbekannt geblieben waren. Zur Anfertigung der Bande, womit ein solcher Verbrecher gefesselt werden sollte, wurde das Eisen verwendet, das ihm zur Mordthat ge-

---

<sup>1)</sup> Natalis Alexander. Histor. eccl. Saecul. 13. art. 5. tom. 15. Editio Bingens.

dient hatte, damit er das Zeichen seines Verbrechens an seinem eigenen Leibe umhertrage.

Die Geschichte erzählt uns da Begebenheiten, welche die Seele mit Schauder erfüllen, und wie Gott oft durch ein offenkundiges Wunder die Bande der Büßer löste, und sie so als losgesprochen erklärte. „Wie — sagt Binterim — sehen wir mehrere Wunder, als in den fürchterlichen Bußgerichten, weil der mächtige Finger Gottes dem Hartbedrängten am nächsten ist.“<sup>1)</sup>

Diese unmenschliche Strafart, die in den barbarischen Sitten und Gewohnheiten der Völker ihren Ursprung hat, findet sich jedoch zu unserem Troste in keiner kirchlichen Verordnung.

Die leichtere Art der Vertauschung der kanonischen Buße war der Eintritt in ein Kloster oder in ein Mönchsinsitut. Nach den damaligen Begriffen betrachtete man den Mönchsstand als einen Stand der beständigen Buße, und die Professio monachalis als eine zweite Taufe, wodurch alle, auch die schwersten Verbrechen gesühnet wurden. Dieses Bußmittel wählten im Mittelalter gewöhnlich Personen aus den höheren Ständen, wenn sie sich eines großen Verbrechens schuldig gemacht hatten. Weil sie in Gegenwart des ganzen Volkes vor der Kirchenthüre als Büßer zu erscheinen nicht im Stande gewesen wären, so große Beschämung zu ertragen, so zogen sie es vor, ein Mönchskleid anzuziehen, und in einem Kloster eingeschlossen, von der Welt für immer abgesondert, durch beständige Abtötungen, Fasten, Wachen und Beten ihre Verbrechen zu fühnen.

Bei den Fasten waren entweder einige Wochentage durch längere Zeit hiezu bestimmt, als z. B. Montag, Mittwoch, Freitag, oder die drei Quadragesimal-Zeiten (Quadragesimen genannt), welche man vor Ostern, vor dem Feste des heiligen Johannes des Täufers, und vor Weihnachten beobachtete.

---

<sup>1)</sup> Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche. 5. Bd. 3. Th.

## 6. Ein Blick von der ehemaligen Bußdisziplin auf die Gegenwart.

Wenn man diese herrliche Bußanstalt, die ehedem in der Kirche bestand, betrachtet, und wenn man erwäget, welchen Segen sie gebracht, wie viele Seelen dadurch gerettet, welche Blüthe der Kirche damit gegeben war, so muß man wohl den Wunsch ausdrücken, daß sie wieder eingeführt werden möchte, und man muß in die Worte des heiligen Bernhard einstimmen: „Wie gerne möchte ich, ehe ich sterbe, es so wieder in der Kirche Gottes sehen, wie es in früheren Zeiten war.“

Die Kirche erkannte auch, wie Binterim schreibt,<sup>1)</sup> zu allen Zeiten den großen Vortheil der öffentlichen Buße, und wünschte nichts sehnlicher, als die Wiederherstellung derselben in dem Geiste der ersten Kirchenzucht, die der heilige Paulus in seinem ersten Sendschreiben an Timotheus vorzeichnet mit den Worten: „Pecantes coram omnibus argue, ut ceteri timorem habeant.“<sup>2)</sup> Papst Innocenz III. hat auch alle Kräfte aufgeboten, die öffentliche Kirchenbuße wieder in der Kirche allgemein herzustellen und deshalb viele heilsame Verordnungen erlassen, auch mehreren öffentlichen Sündern nach der Vorschrift der alten Bußsätzungen eine öffentliche Buße auferlegt. Vorzüglich bestand er darauf, daß die öffentlichen Büßer von dem Militärdienste für immer ausgeschlossen seien; auch durften sie nicht den Schauspielen, Gastmählern und öffentlichen Lustbarkeiten beiwohnen, auch nicht sich verehelichen. Sie sollten überhaupt von dem öffentlichen Leben ausgeschlossen sein. Dabei blieb es aber doch den Bischöfen überlassen, dergleichen öffentliche Bußen in geheime zu verwandeln.

Seine Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle und mehrere Konzilien im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte befolgten dieselbe Praxis, aber doch nur in einzelnen Fällen, wodurch die öffentliche Bußdisziplin im Allgemeinen nicht hergestellt wurde,

<sup>1)</sup> Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche. 5. Bd. 3. Th.

<sup>2)</sup> 5, 20.

bis endlich das Konzilium von Trient verordnete, daß öffentliche Sünder, wosfern es dem Bischofe nicht anders besser dünke, auch öffentlich Buße thun sollen. Das Dekret lautet also: „Apostolus monet, publice peccantes palam esse corripiendos. Quando igitur ab aliquo publice, et in multorum conspectu crimen commissum fuerit, unde alias scandalo offensos commotosque fuisse non sit dubitandum: huic condignam pro modo culpae poenitentiam publice injungi oportet, ut quos exemplo suo ad malos mores provocavit, suae emendationis testimonio ad rectam revocet vitam. Episcopus tamen publicae hoc poenitentiae genus in aliud secretum poterit commutare, quando ita magis judicaverit expedire.“<sup>1)</sup>

Gestützt auf diese Vorschrift des allgemeinen Konzilsiums, drangen nun viele Provinzial-Synoden auf die Wiederherstellung der öffentlichen Buße. Am eifrigsten verwendete sich dafür der heilige Carolus Borromäus auf dem dritten Konzilium zu Mailand, wo die Herstellung der öffentlichen Buße beschlossen und den Pfarrern aufgetragen wurde, vor dem Anfange der vierzigtägigen Fasten die Büßer dem Bischofe anzuzeigen. Auch ermahnte er die Beichtväter, in der aufzulegenden Buße so viel als es die Umstände erlauben, sich nach den alten Bußkanones zu richten, zu welchem Zwecke er einen passenden Auszug derselben herausgab, wornach die Beichtväter ihr Verfahren bemessen könnten.<sup>2)</sup>

Selbst in der späteren Zeit haben sich in vielen Bistümern Deutschlands kräftige Stimmen für die Wiedereinführung der öffentlichen Buße erhoben, und werden auch von ihrer wirklichen Herstellung einzelne Beispiele angeführt. Ja sogar die deutschen Fürsten zeigten sich in ihren gegen den apostolischen Stuhl vorgebrachten Beschwerden, welche unter dem Namen „Centum gravamina“ eine traurige Berühmtheit erhalten haben, der öffentlichen Buße nicht entgegen; vielmehr wird darin die

<sup>1)</sup> Sess. 24. c. 8. de Reformat.

<sup>2)</sup> Instruct. ad Confess.

noch in manchen Ländern befolgte Sitte gelobt, daß Mörder, Ehebrecher &c. einer öffentlichen Kirchenbuße unterworfen werden.

Andere dagegen geben alle Hoffnung auf, daß die alte Bußdisziplin je wieder ins Leben gerufen werden könnte. Sollte dieß geschehen, sagen sie, so müßte unsere Welt, der Geist, der sie belebt, der von dem der ersten Jahrhunderte, wo jene Unstalt so segensvoll wirkte, so weit verschieden ist, ganz geändert werden. Ueberdieß, meinen sie, wäre zu befürchten, daß die öffentliche Bußstrenge bei den Schwachen im Glauben einen gänzlichen Abfall nach sich ziehen dürfte.

In dem mit dem heiligen Stuhle abgeschloßenen Konkordate ist auch den Bischöfen in Oesterreich das Recht eingeräumt, nicht bloß über Kleriker, sondern auch über Laien, wenn sie sich Vergehungen schuldig machen, Zensuren zu verhängen. So heißt es in dem ersten Artikel dieser wichtigen Konvention: „Iudem (Episcopi) nullatenus impedientur, quominus censuris animadvertisant in quoscunque fideles ecclesiasticarum legum et canonum transgressores.“ Nur bleibt, was die öffentliche Buße anbelangt, nach dem oben angeführten Aussprache des Konzils von Trient Alles anheimgestellt dem weisen Ermeessen der Bischöfe, die der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren.

Von der ehemaligen öffentlichen Bußdisziplin haben wir gegenwärtig in der gesammten Kirche noch übrig den Ritus der Einäscherung am Mittwoche nach dem Sonntage Quinquagesimae, mit welchem Tage die Quadragesimal-Fasten beginnt. In ersterer Beziehung wird jener Mittwoch genannt Aschewittwoch, welche Benennung jetzt die herrschende ist; in letzterer Hinsicht hat er bei den kirchlichen Schriftstellern auch den Namen Feria quarta in capite jejunii, oder Caput quadragesimae.

Das, was ehedem bloß bei den öffentlichen Büßern geschah, nämlich das Bestreuen mit geweihter Asche, das geschieht nun bei uns Allen, um uns bei der Erinnerung an den Tod zu mahnen, daß wir, die wir Alle gesündigt haben, auch Alle ohne Ausnahme der Buße bedürfen, um mit Gott ausgesöhnt zu

werden. Es geschah im Verlaufe der Zeit, wo noch die öffentliche Buße bestand, daß manche Gläubige, wiewohl sie der öffentlichen Buße nicht unterworfen waren, wie schon oben bemerkt wurde, zu ihrer Demütigung sich gleich den öffentlichen Büßern die Asche aufzulegen ließen, was sodann so Viele nachahmten, daß es schon im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte fast allgemein geworden ist.

Das Bestreuen mit Asche oder mit Staube, um dadurch den Schmerz auszudrücken, sehen wir schon im alten Bunde angewendet. So thaten die Freunde Jobs,<sup>1)</sup> so auch Judith, Esther, Mardochäus und Judas, der Machabäer. Von der Asche, als einem Zeichen der Buße, spricht der Heiland selbst, indem er zu den Einwohnern von Korazaim und Bethsaïda mit Hinweisung auf die von Thyrus und Sidon sagt, daß, wenn er unter diesen die Wunder gethan hätte, die bei ihnen geschehen sind, sie in Sac und Asche Buße gethan hätten.<sup>2)</sup> Von den Kirchenvätern stellen uns Tertullian und Ambrosius die Büßer mit Asche bestreut dar. Daher entstand dann in der Kirche der Gebrauch, daß Viele aus Demuth auf einem mit Asche bestreuten Lager sterben wollten, wie z. B. der heilige Martin, Carolus Borromäus; ja auch aus dem Laienstande Personen von höchstem Range, wie ein Ludwig VI. und Ludwig IX., Könige von Frankreich. Man hat zu diesem Zwecke sogar in die Diözesan-Ritualien eine eigene Weihe für die Asche aufgenommen, womit dann die Sterbenden an der Stirne und an der Brust bezeichnet wurden. Dieser Gebrauch dauerte bis in das siebenzehnte Jahrhundert; denn wir finden jene Weihe der Asche noch in einem Konstanzer Rituale vom Jahre 1609.

Uebrigens finden wir vor Christi Geburt die Asche als ein Zeichen des Schmerzes und der Trauer nicht bloß bei dem Volke Israel. Auch die Niniviten, die von dem Gotte Israels wenig wissen mochten, bestreuten sich auf die Predigt des Propheten

<sup>1)</sup> 2. 11. 12. 13.

<sup>2)</sup> Matth. 11. 21.

Zonas mit Asche.<sup>1)</sup> Desgleichen sehen wir bei den Griechen das Bestreuen mit Staube und Asche als ein Zeichen eines großen Schmerzes. Achilles überstreute, wie er die Nachricht von dem Tode seines Freundes Patroklus erhalten hatte, sein Haupt mit Staube, entstellte sein Antlitz und warf Asche auf sein Kleid.<sup>2)</sup>

Wiewohl die öffentliche Bußdisziplin jetzt nicht mehr besteht, so findet man doch noch in manchen Diözesen eine Art von öffentlicher Aussöhnung bei gewissen Personen, deren Sünden zur Offenlichkeit gekommen sind. Dies ist der Fall bei den unehelichen Müttern. In einigen Bistümern begnügt man sich nicht damit, daß der Seelsorger derlei Personen, welche durch ihr sündhaftes Leben die öffentliche Sittlichkeit schwer verletzt und der Gemeinde großes Aergerniß gegeben haben, zu sich bescheide, über ihre beklagenswerthen Verirrungen belehre und zur Buße ermahne. Sie werden überdies noch angewiesen, bevor sie mit den Gläubigen zum Besuche des öffentlichen Gottesdienstes die Kirche betreten, vor dem Portale sich einzufinden. Dort empfängt die Kniende der Priester, mit einer blauen Stola angethan, und heißt sie in das Haus Gottes eintreten, um den Sohn der seligsten Jungfrau Maria anzubeten, der gekommen ist zu suchen und selig zu machen, was verloren war. Und unter Abbetzung des Bußpsalmes „Miserere mei Deus“ mit der Antiphon „Ne reminiscaris Domine delicta nostra“ wird sie zum Altare geführt, wo nach Vorausschickung einiger Versikel die Oration für sie verrichtet wird, daß sie durch die Verdienste und Fürsprache der seligsten Jungfrau Maria nach einer ernsten Buße mit ihrem Kinde zum ewigen Leben gelangen möge. Das römische Rituale enthält aber einen solchen Ritus nicht.

<sup>1)</sup> Cap. 3.

<sup>2)</sup> Ilias. 18, 22 seq.